



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Bernd Vohl (AfD), Erich Heidkamp (AfD) und Robert Lambrou (AfD)**

Der drohende Verkauf von Einrichtungen der AWO Wiesbaden

Drucksache 20/4381

Vorbemerkung Fragesteller:

Dem am 06.01.2021 veröffentlichten Presseartikel mit der Bezeichnung „Jetzt will die AWO Wiesbaden Kitas und Heime verkaufen“ zufolge, wird von Seiten des derzeitigen AWO-Vorstandes der insolvenzbedingte Verkauf von ihrerseits betriebenen neun Kindertagesstätten und zwei Pflegeheimen beabsichtigt. Im Zusammenhang mit diesem Vorgang sind folgende, dem benannten Presseartikel ebenfalls zu entnehmende Begleitumstände beachtlich: Der Verkauf der benannten Einrichtungen erfolge laut Aussage des derzeitigen AWO-Vorstandes zum Ausgleich der finanziellen „Verluste in zweistelliger Millionenhöhe“, die durch „Missmanagement und Bereicherungen – etwa überhöhte Gehälter und teure Dienstwagen –“ von Seiten der „ehemaligen Führungsriege um das Ehepaar R.“ entstanden sei. Des Weiteren sei das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG von der AWO Wiesbaden mit der Findung eines geeigneten Käufers beauftragt worden – obgleich der derzeitige Geschäftsführer des AWO-Kreisverbandes selbst zuvor als Manager bei der KPMG beschäftigt war; zudem wird es von Seiten eines Insolvenzrechtsexperten der Uni Frankfurt a.M. für überprüfungswürdig erachtet, ob die mit der Beauftragung der KPMG „verbundenen Kosten im Hinblick auf den zu erwartenden Veräußerungserlös noch wirtschaftlich sinnvoll sind.“ Laut Auffassung jenes Insolvenzrechtsexperten dürfe die Entscheidung über eine Veräußerung von Einrichtungen der AWO im jetzigen Stadium des Insolvenzprozesses jedoch ohnehin noch nicht gefällt werden, da diese Entscheidung den Gläubigern der AWO Wiesbaden im Rahmen des nachfolgenden Insolvenzverfahrens vorbehalten sei. Weiterhin hätten laut Aussage des derzeitigen AWO-Vorstandes die rund 480 Beschäftigten der zum Verkauf stehenden Einrichtungen zwar „gute Aussichten, ihre Jobs auch nach einem Verkauf zu behalten“; nach Auffassung des AWO-Kreisverbandvorsitzenden lege die Einschätzung der Marktlage nahe, dass ein künftiger anderer Betreiber einer Kita oder einer Pflegeeinrichtung diese „wohl weiter betreiben würde“ und dafür Personal bräuchte, da es sich bei den betreffenden Arbeitsplätzen um „Mangelberufe“ handle. Die exakte Formulierung dieser Aussage – „gute Aussichten ihre Jobs ... zu behalten“ und „wohl weiter betreiben“ – deutet jedoch darauf hin, dass die Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeiter tatsächlich nicht definitiv gesichert ist. Im Widerspruch zu dem aufgeführten Inhalt des eingangs bezeichneten Presseartikels steht in dem von der „FNP“ veröffentlichten Presseartikel „AWO Wiesbaden droht Zerschlagung INSOLVENZ – Sachwalter lässt Verkauf von Kitas und Altenpflegeheimen prüfen“ vom 07.01.2020 zu lesen, laut Aussage von Seiten des derzeitigen AWO-Vorstandes plane man „keineswegs, die eigenen neun Kitas und zwei Altenpflegeheime zu veräußern.“ Im erneuten Widerspruch zu dieser Aussage ist dem selben Presseartikel die Äußerung aus den Reihen des AWO-Vorstandes zu entnehmen, der zufolge man auf Seiten der AWO „in einem komplexen Prozess“ stecke, „in dessen Verlauf alle nur denkbaren Möglichkeiten ordentlich geprüft werden müssten“; dazu zähle auch „die der Veräußerung der AWO-eigenen Einrichtungen: neun Kitas und zwei Altenpflegeeinrichtungen.“ Hiermit gleichlautend ist jenem Presseartikel die Aussage eines anderen Vorstandsmitgliedes der AWO Wiesbaden zu entnehmen, der zufolge man sich aktuell in einer Art „Zwei-Spur-Verfahren“ befinde, in dem u.a. die Möglichkeit der Veräußerung oder Teilveräußerung der AWO-eigenen Einrichtungen geprüft werde.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Ist es – mit Blick auf die widersprüchlichen Aussagen aus den eingangs benannten Presseartikeln – zutreffend, dass von Seiten der AWO Wiesbaden der Verkauf der eingangs bezeichneten Einrichtungen – neun Kindertagesstätten und zwei Pflegeheimen – oder anderer verbandszugehöriger Einrichtungen beabsichtigt ist?

Über die Absichten leitender Personen oder Gremien der privatrechtlich organisierten AWO Wiesbaden kann die Landesregierung keine Auskunft geben.

Insbesondere liegen aus der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen keine Erkenntnisse vor, die zu der Beantwortung der Frage geeignet wären.

- Frage 2. Anhand welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter jener Einrichtungen der AWO Wiesbaden, deren insolvenzbedingter Verkauf derzeit diskutiert wird, keinen Kündigungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder keiner Fortführung ihrer Beschäftigungsverhältnisse zu ungünstigeren Konditionen ausgesetzt werden, für den Fall, dass der Verkauf der betreffenden Einrichtungen tatsächlich erfolgt?
- Frage 3. Stünden den Mitarbeitern der AWO Wiesbaden e.V. für den Fall, dass diese sich infolge eines tatsächlichen insolvenzbedingten Verkaufs der sie beschäftigenden Einrichtungen einer Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse oder einer Fortführung ihrer Arbeitsverhältnisse zu ungünstigeren Konditionen ausgegengesetzt sähen, entsprechende Schadensersatzansprüche und Ausgleichszahlungen gegen Angehörige der „ehemaligen Führungsriege um das Ehepaar R.“ zu – unter Berücksichtigung, dass
- die betreffenden Personen „aus der ehemaligen Führungsriege um das Ehepaar R.“ - auch nach Auffassung des derzeitigen Vorstandes der AWO Wiesbaden – die „Verluste in zweistelliger Millionenhöhe“ auf Seiten der AWO Wiesbaden und den dadurch notwendig gewordenen, insolvenzbedingten Verkauf der betreffenden Einrichtungen im Wege von Missmanagement und Bereicherungen durch „überhöhte Gehälter und teure Dienstwagen“ eigens herbeigeführt haben sollen,
 - die Strafverfahren, welche derzeit wegen der unter dem Punkt 3 a bezeichneten Vorkommnisse gegen die betreffenden Personen „aus der ehemaligen Führungsriege um das Ehepaar R.“ anhängig sind, in einer Strafverurteilung und mithin in einer positiven Feststellung der Schuld, die auch zivilrechtlich als schuldhafte Verursachung der „Verluste in zweistelliger Millionenhöhe“ seitens der AWO Wiesbaden gewertet werden könnte, münden sollten, und
 - jene Razzien, die am 08.12.2020 in den Privatwohnungen der ehemaligen Führungspersonen der AWO e.V., wie auch bei den Eheleuten R., durchgeführt worden sind – vgl. Große Anfrage der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag „Razzien und neuerliche Vorkommnisse in Bezug auf die AWO e.V.“ vom 06.01.2020 – Drucks. 20/4358 – v.a. auch der Sicherstellung der von Angehörigen der „ehemaligen Führungsriege um das Ehepaar R.“ unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte dienen sollten, damit Rückzahlungsansprüche von geschädigten Gläubigern der AWO aus diesen Vermögenswerten bedient werden können?
- Frage 4. Falls die unter Punkt 3 gestellte Frage zu bejahen ist: Inwieweit erscheint es mit Blick auf
- den derzeitigen Ermittlungsstand der unter dem Punkt 3 b benannten Strafverfahren,
 - den Verlauf der unter dem Punkt 3 c benannten Razzien und der im Zuge dieser Razzien etwaig erfolgten Sicherstellung der zu Unrecht erlangten Vermögenswerte, sowie
 - der Möglichkeit, dass solche Vermögenswerte möglicherweise künftig noch sichergestellt werden, als wahrscheinlich, dass die unter dem Punkt 3 erfragten Schadensersatzansprüche und Ausgleichszahlungen tatsächlich realisiert werden?
- Frage 5. Ist es nach Auffassung auf Seiten der Hessischen Landesregierung insolvenzrechtlich zulässig, dass die Beauftragung zum Verkauf der betreffenden Einrichtungen der AWO Wiesbaden bereits im derzeitigen Stadium des Insolvenzprozesses erfolgt? (Bitte unter Nennung der einschlägigen Gesetzesregelungen, sowie ggf. Literaturstellen und Gerichtsurteile beantworten)
- Frage 6. Falls die unter dem Punkt 5 gestellte Frage zu verneinen ist:
- Weshalb ist die Beauftragung der KPMG zum Verkauf der betreffenden Einrichtungen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung erfolgt, obwohl dies insolvenzrechtlich unzulässig ist?
 - Wäre ein Verkauf der betreffenden Einrichtungen trotz der insolvenzrechtlichen Unzulässigkeit gleichwohl als per se oder unter bestimmten Voraussetzungen juristisch gültig anzusehen und – falls ja – unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen? (Bitte unter Nennung der einschlägigen Gesetzesregelungen, sowie ggf. Literaturstellen und Gerichtsurteile beantworten)
 - Erfolgte die Beauftragung der KPMG zum Verkauf der betreffenden Einrichtungen der AWO Wiesbaden trotz der insolvenzrechtlichen Unzulässigkeit des Verkaufs zur Herbeiführung einer möglichst zeitnahen Entgeltzahlung zugunsten der KPMG für die Durchführung des Verkaufs oder einer Begünstigung des derzeitigen Vorstandes der AWO Wiesbaden?
- Frage 7. Besteht aus Sicht der hessischen Landesregierung die erneute Gefahr einer unlauteren Bereicherung des derzeitigen Vorstandes der AWO Wiesbaden oder der mit der Veräußerung der zum Verkauf stehenden Einrichtungen beauftragten Gesellschaft – KPMG – zulasten der AWO e.V. im Anbetracht des Umstandes, dass
- das primär zuständige Mitglied des derzeitigen Vorstandes der AWO Wiesbaden einst selbst bei der KPMG beschäftigt war,
 - es von Seiten des eingangs benannten Insolvenzrechtsexperten für überprüfungswürdig erachtet wird, ob die mit der Beauftragung der KPMG „verbundenen Kosten im Hinblick auf den zu erwartenden Veräußerungserlös noch wirtschaftlich sinnvoll sind“, – d.h. ob die Entgeltzahlung für einen erfolgreichen Verkauf der betreffenden Einrichtungen der AWO Wiesbaden gegenüber dem aus diesem Verkauf zu ziehenden Nutzen nicht ungewöhnlich/unverhältnismäßig hoch ausfallen, und
 - die unberechtigte Bereicherung von Vorstandsmitgliedern die bundesweit gängige Praxis innerhalb der AWO zu sein scheint?
- Frage 8. Inwieweit ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung zu befürchten, dass die Mindereinnahmen, welche aus einer Veräußerung und dem damit einhergehenden Wegfall an Betriebseinnahmen der betreffenden Einrichtungen resultieren würden, langfristig die Solvenz der AWO Wiesbaden insgesamt und insbesondere die Entlohnung der Mitarbeiter in den noch verbliebenen Einrichtungen der AWO beeinträchtigt?

Die Fragen 2. bis 8. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Landesregierung hat keine Aufsichtsfunktion über gemeinnützige Organisationen im Bereich des Arbeitsrechts und der Entlohnung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Rechtsberatung und die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen gehört nicht zu den Aufgaben der Landesregierung. Die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten ist vielmehr den rechtsberatenden Berufen, insbesondere der Anwaltschaft, vorbehalten. Die Landesregierung prüft daher weder die Rechtmäßigkeit etwaiger Kündigungen und deren Folgen für einzelne Mitarbeiter einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche noch die insolvenzrechtliche Zulässigkeit etwaiger Verkaufsgeschäfte.

Wiesbaden, 15. April 2021

Eva Kühne-Hörmann